

Einführung Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG Flüchtlinge Stadt Siegburg

(Stand 29.10.2015)

Zum 29.10.2015 werden für die der Stadt Siegburg zugewiesenen Flüchtlinge Asylbewerberbeschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten geschaffen und eingeführt.

Die Besetzung der Stellen erfolgt grundsätzlich aufgrund freiwilliger Bereitschaft der Flüchtlinge.

In allen Fällen erfolgt ein entsprechendes Beratungsgespräch. Nach § 5 Abs. 4 AsylbLG können erwerbsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte auch zu einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden. Entsprechende Sanktionsmöglichkeiten (bis zur vollständigen Leistungseinstellung bei Weigerung) können die Folge sein; eine entsprechende Belehrung ist vorher durchzuführen.

Federführend wird die Stellenakquise und Kontrolle von Frau Andrea Wendt-Löffler durchgeführt.

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts bzw. ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung wird nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetz (Arbeitsverbot innerhalb der ersten drei Monaten und Genehmigungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit), sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit, stehen einer Tätigkeit in einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG nicht entgegen.

Zurzeit werden Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Hausmeisterhilfstätigkeiten angeboten, sowie vornehmlich für Arbeiten im Grünflächenbereich. Weitere Stellen werden laufend akquiriert.

Bei Tätigkeiten in Einrichtungen mit Kindern (Schulen, Kindertagesstätten etc.) sind -sofern möglich- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis anzufordern und entsprechende ärztliche Grunduntersuchungen durch den Betriebsarzt zu veranlassen.

Die Zuweisung auf die einzelnen Stellen erfolgt durch Herrn Reisinger mittels der Meldungen durch die in der Anlage beigefügten Eingliederungsverordnung / Zuweisungsbescheid.

Voraussetzungen:

Die Zusatzjobs mit Mehraufwandsentschädigung müssen zusätzlich, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sein.

- Zusätzlich bedeutet, die Tätigkeit würde ohne die Förderung nicht, oder nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.
- Im öffentlichen Interesse liegend bedeutet, dass die Arbeiten im Ergebnis der Allgemeinheit dienen und nicht im erwerbswirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden; die Zusatzjobs dürfen nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein.
- Wettbewerbsneutral bedeutet, dass eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

Arbeitszeit und Dauer

Üblicherweise handelt es sich um freiwillige Teilzeitarbeit in einem Zeitrahmen von 15 bis maximal 30 Stunden pro Woche. Ein Umfang von bis zu 30 Stunden pro Woche wurde mit Urteil des Bundes-

sozialgerichts vom 17. Dezember 2008 für AGBII-Bezieher als rechtmäßig bestätigt und kann hier analog angewendet werden. Eine Untergrenze für die wöchentliche Dauer einer Arbeitsgelegenheit gibt es nicht, jedoch beträgt sie in der Regel mindestens fünfzehn Stunden pro Woche, da der Betreuungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen sollte.

Die individuelle Zuweisung ist im Regelfall auf die Dauer des Asylverfahrens zu befristen. Zielsetzung ist die dauerhafte Integration in die Gesellschaft.

Arbeitsschutz

Für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gelten die Bestimmungen des Arbeitsschutzes, auch wenn rechtlich kein Arbeitsverhältnis vorliegt. Verantwortlich für den Arbeitsschutz ist die Stadt Siegburg, die somit Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren treffen und für eine menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen Sorge tragen muss. Soweit erforderlich muss durch den Arbeitgeber (die Stadt Siegburg) u.a. Sicherheitsschuhe oder Wetterschutzkleidung zur Verfügung gestellt werden. Die Rechte des Betriebsrats sind zu beachten.

Die Maßnahmeteilnehmer müssen die Anweisungen zum Arbeitsschutz beachten und dürfen Gerätschaften, Maschinen und persönliche Schutzausrüstungen nur bestimmungsgemäß verwenden. Stellen sie Mängel z. B. an Maschinen und Geräten fest, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit haben können, müssen sie diese umgehend dem Verantwortlichen am Einsatzort melden.

Umfang der Mehraufwandsentschädigung

Die Höhe der Mehraufwandsentschädigung ist im Gesetz nach § 5 AsylbGL mit 1,05 € pro Arbeitsstunde festgeschrieben und entsprechend einer gesetzlichen Änderung fortzuschreiben. Die Entschädigung zählt juristisch nicht als Arbeitslohn, sondern als Ersatz für die Aufwendungen, die durch eine Arbeitsgelegenheit entstehen. Somit wird während einer Erkrankung nicht weiter gezahlt, da für diesen Zeitraum keine solchen Aufwendungen entstehen.

Im Regelfall beträgt die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 30 Stunden, so dass bei einer Zahlung von 1,05 € pro Stunde nicht mehr als monatlich 150,00 € erreicht werden. Die Gesamtentschädigung pro Monat schwankt je nach Beschäftigungsumfang etwa zwischen 68 und 136 Euro. Sie wird zusätzlich zu den Leistungen zum Lebensunterhalt ohne Anrechnung auf diese gezahlt.

Zuweisungsgrundlagen

Eine Arbeitsgelegenheit wird dem Flüchtling auf Grund einer Eingliederungsvereinbarung zwischen ihm und der Stadt Siegburg zugewiesen. Der Eingliederungsvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Wenn in einer Eingliederungsvereinbarung der Inhalt der Arbeitsgelegenheit nicht konkretisiert worden ist, erfolgen die notwendigen Festlegungen durch die Stadt Siegburg mittels Verwaltungsakt (Zuweisungsbescheid). Auch wenn eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande kommt (bei Verpflichtung zur Ausübung einer Arbeitsgelegenheit ohne Zustimmung durch den Flüchtling), erfolgt die Zuweisung per Verwaltungsakt. Der Verwaltungsakt ist mit einem Rechtsbehelf zu versehen.

Ein erwerbsfähiger Flüchtling hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf eine Arbeitsgelegenheit (**kein Zuweisungsanspruch**).